

## 2. Anpassungsverfahren

Soweit es sich um Gestellungsverträge zwischen Erzdiözese und Ordensgemeinschaften handelt, erfolgt die Anpassung der bestehenden Verträge durch Briefwechsel zwischen dem Erzbischöflichen Ordinariat und dem zuständigen Leitungsorgan der Ordensgemeinschaft (in der Regel Provinzleitung), in dem die getroffenen Änderungen, vor allem die Neufestsetzung des Gestellungsgeldes, festgehalten wird.

## 3. Neuabschlüsse von Gestellungsverträgen

Ab sofort finden bei Neuabschluß eines Gestellungsvertrages zwischen der Erzdiözese und einer Ordensgemeinschaft die neuen Regelungen Anwendung mit Wirkung vom Beginn der Gültigkeit des Vertrags, bei rückwirkend abgeschlossenen Verträgen frühestens mit Wirkung vom 1. Januar 1994.

Den übrigen kirchlichen Trägern wird empfohlen, ebenso zu verfahren; die neuen Sätze für das Gestellungsgeld sind auf jeden Fall anzuwenden, wenn der Vertrag ab 1. Juli 1994 oder später wirksam wird.

## 4. Mustervordrucke

Mustervordrucke für Gestellungsverträge und Anlagen können beim Erzbischöflichen Ordinariat München (*Personalreferate, Ordensreferat*) angefordert werden.

## 5. Beratung

Auf Wunsch stehen die Personalreferate und das Ordensreferat des Erzbischöflichen Ordinariats München zur Beratung bei Abschluß von Gestellungsverträgen und Anwendung der neuen Sätze des Gestellungsgeldes zur Verfügung.

## 132. Höhe der Gestellungsgelder 1994

Soweit die in dieser Ausgabe des Amtsblattes veröffentlichten Grundsätze und Regelungen für den Abschluß von Gestellungsverträgen für den Einsatz von Ordensmitgliedern in nicht ordenseigenen Einrichtungen im Erzbistum München und Freising (siehe dieses Amtsblatt S. 317) zur Anwendung kommen, gelten ab 1. Juli 1994 für die Bemessung der Gestellungsgelder folgende Sätze (Jahresbetrag):

- |                          |                      |
|--------------------------|----------------------|
| a) Gestellungsgruppe I   | DM 84.000,- pro Jahr |
| b) Gestellungsgruppe II  | DM 62.400,- pro Jahr |
| c) Gestellungsgruppe III | DM 48.600,- pro Jahr |

### **Anrechnung von Dienstwohnung und freier Station bei Diakonen und Priestern:**

Es kommen in Abzug für Anrechnung jährlich

- |   |   |
|---|---|
| 1) Dienstwohnung                                      | DM 11.688,- bei Gr. I<br>DM 10.392,- bei Gr. II |
| 2) Freie Station<br>(ohne Wohnung)                    | DM 7.320,- bei allen Gruppen                    |
| 3) Freie Station und<br>freie Unterkunft im Pfarrhaus | DM 10.560,- bei allen Gruppen                   |

### *Bekanntmachungen und Termine*

#### **133. Woche der ausländischen Mitbürger vom 25. September bis 1. Oktober 1994**

Zur Woche der ausländischen Mitbürger vom 25. September bis 1. Oktober 1994, die unter dem Motto „Friede gestalten – Gewalt überwinden“ steht, wird nachfolgend ein vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, vom Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie vom Griechisch-Orthodoxen Metropoliten in Deutschland verfaßtes gemeinsames Wort bekanntgemacht:

„Auch in diesem Jahr werden an vielen Orten Veranstaltungen und Gottesdienste zur „Woche der ausländischen Mitbürger“ vorbereitet und in den Tagen vor dem Erntedankfest durchgeführt. Viele werden daran teilnehmen. Damit wird ein wichtiger Beitrag für ein gutes Zusammenleben zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kultur geleistet. Angesichts des hohen Maßes an Fremdenfeindlichkeit und Gewalt sind die Gespräche und Begegnungen, die gemeinsamen Gottesdienste und Feste dringender denn je. Viele Menschen treten, oft mit großem persönlichen Einsatz, für Aussiedler,